

RA Thomas Hummel · Gräfstr. 113 · 81241 München

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Postfach 10 32 64
68032 Mannheim

Vorab per Fax: 0621 / 292-4444

Kanzlei Pasing
Gräfstr. 113
81241 München-Pasing
Tel.: 089 / 83 92 92 97
Fax: 089 / 83 92 92 98

Zweigstelle Gröbenzell
Grünfinkenstr. 5
82194 Gröbenzell
Tel.: 08142 / 462 89 59
Fax: 08142 / 462 69 41

Mobil: 0178 / 929 78 29
E-Mail: post@abamatus.de
www.abamatus.de

➤ **Mein Zeichen: 250266**

München, den 07.11.2017

Normenkontrollantrag

des Herrn Stadtrat

Julien Ferrat
Rohrkolbenweg 5
68259 Mannheim

– Antragsteller –

gegen

Stadt Mannheim
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rechtsamt
E 4, 10
68159 Mannheim

– Antragsgegnerin –

wegen

Etatreden im Gemeinderat

Ich zeige unter anwaltlicher Versicherung einer entsprechenden Bevollmächtigung die rechtliche Vertretung des Antragstellers an und beantrage:

I. Den Einzelstadträten als einziger politischer Formation das Halten einer Etatrede zu verwehren, ist im Fall der Antragsgegnerin bei Bestehen von Gruppierungen und mehrtägigen Etatberatungen rechtswidrig.

Begründung:

I. In tatsächlicher Hinsicht ist Folgendes vorzutragen:

Der Antragsteller ist Mitglied des Gemeinderats der Antragsgegnerin für die Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE). Er gehört keiner Fraktion oder Gruppierung an, ist also sog. „Einzelstadtrat“.

Im Jahr 2015 wurden im Gemeinderat der Stadt Mannheim den Einzelstadträten keine Etatreden zugebilligt. Demnach durften nur der Oberbürgermeister, der Finanzdezernent, die Fraktionsvorsitzenden und die Vertreter der Gruppierungen Etatreden halten. Eine entsprechende Festlegung in der Geschäftsordnung des Gemeinderates war nicht erfolgt.

Beweis: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers (Anlage K1)

Nach anwaltlichem Schreiben hat die Antragsgegnerin den Einzelstadträten eine 5-minütige Redezeit gewährt.

Beweis: Schreiben vom 19.10.2017 (Anlage K2)
Antwort der Antragsgegnerin vom 26.10.2017, Eingang am 06.11.2017 (Anlage K3)

II. Rechtlich bedeutet dies:

Die Praxis der Antragsgegnerin war uneinheitlich und bedarf einer rechtlichen Klärung. Die Handhabung im Jahr 2015 dürfte rechtswidrig gewesen sein, da sie insbesondere den Gleichheitsgrundsatz verletzt.

1. Aus dem Gleichbehandlungsgebot ergibt sich, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Dies bedeutet auch, dass staatliche Gewährungen gleichmäßig und unter Heranziehung abstrakter Voraussetzungen und Bemessungsgesichtspunkte verteilt werden müssen.

Dem genügt die Handhabung aus dem Jahr 2015 nicht, da sie einzelne Stadträte anders behandelt als Stadträte innerhalb eines Zusammenschlusses (Gruppierung, Fraktion). Dabei sind auch keine nachvollziehbaren Gründe wie bspw. bei einer degressiven Abstufung ersichtlich. Vielmehr stehen sich eine umfängliche Berücksichtigung einerseits und eine vollständige Nicht-Berücksichtigung andererseits gegenüber.

Dies bedeutet im Ergebnis eine völlige Ungleichbehandlung. Eine gänzliche Vorenthaltung des Rederechts für Einzelstadträte liegt nicht mehr im Ermessen der Antragsgegnerin.

Der in Art. 3 Abs. 1 GG verankerte Gleichheitsgrundsatz impliziert, wenn überhaupt eine Begrenzung notwendig sein sollte, anstelle eines Ausschlusses der Einzelstadträte eine proportionale Verteilung des Rederechts gemäß der Mandatsträgeranzahl.

Die Eigenschaft als Fraktion oder Gruppierung stellt keine hinreichende Begründung dar, weshalb deren Ratsmitglieder im Hinblick auf den Zählwert eine höhere Wertigkeit haben sollten als ein einzelnes Ratsmitglied.

Der Ausschluss von Einzelstadträten beispielsweise aus bestimmten Ausschüssen oder Aufsichtsräten liegt nämlich nicht daran, dass sie Stadträte zweiter Klasse seien, sondern keine hinreichende Stimmenanzahl auf sich vereinigen können, um einen rechnerischen Anspruch auf einen Ausschusssitz oder ein Aufsichtsratsmandat zu erlangen.

Die proportionale Aufteilung der gemeinderätlichen Organe ist demnach auch auf die Etatredezeit anzuwenden. Eine Abweichung hiervon würde einen gravierenden Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstellen.

2. Die Beschränkung der Mitwirkungsrechte kommt einem Amtsausübungsverbot zumindest nahe und verstößt somit gegen § 32 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung.

Die Vorschrift soll erkennbar nicht nur Angriffe dagegen verhindern, das Amt überhaupt ausüben zu dürfen. Vielmehr müssen auch inhaltliche Mitwirkungsrechte umfasst sein.

Die Möglichkeit, das Amt auszuüben, erschöpft sich nicht allein im formalen Innehaben des Amtes oder in der Stimmabgabe zu Beschlüssen und Entscheidungen. Hierzu gehört konsequenterweise auch die adäquate Teilnahme an den Beratungen. Gerade die Etatreden beinhalten erfahrungsgemäß nicht nur die Diskussion über Einnahmen- und Ausgabenvorhaben der Gemeinde. Vielmehr werden hier auch grundlegende politische Standpunkte vorgetragen und die Rahmenbedingungen aus Landes-, Bundes- und ggf. sogar Europapolitik behandelt. Es handelt sich also um eine Gelegenheit zu umfangreicher politischer Stellungnahme.

Eine Amtsausübung, die ein Einzelstadtrat im Gegensatz zu seinen Kollegen nicht durch eine derartige Grundsatzrede darstellen darf, wäre demgegenüber qualitativ zurückgesetzt.

3. Damit bewegt sich diese Handhabung aus dem Jahr 2015 nicht mehr „im Rahmen der Gesetze“, wie Art. 71 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg verlangt.

4. Auch der praktische Wert der demokratischen Wahl (Art. 72 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung) wird hierdurch beeinträchtigt.

III. In seiner Urteilsbegründung zum Beschluss vom 28. April 2017 im Verfahren 1 S 345/17 schreibt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg:

Die im Ausschluss des Veröffentlichungsrechts fraktionsloser Abgeordneter liegende Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Gruppierungen muss sich jedenfalls an Art. 3 Abs. 1 GG messen lassen. Zwar kommt die Bündelungs- und Steuerungsfunktion für die Arbeit des Gemeinderats auch Gruppierungen zu. Jedoch nehmen Gruppierungen aufgrund ihrer kleineren Größe diese Funktion nur in geringerem Umfang wahr als Fraktionen. Der Gemeinderat der Antragsgegnerin hat mit seiner Geschäftsordnung selbst zum Ausdruck gebracht, dass er dieser Bündelungs- und Steuerungsfunktion maßgebliches Gewicht erst ab einer Mitgliederzahl von vier Gemeinderäten beimisst.

Die Handhabung aus dem Jahr 2015 ist demnach verfassungswidrig. Die Antragsgegnerin muss sich entscheiden, ob sie wahlweise allen fraktionslosen Formationen das Recht auf eine Etatrede gewährt oder dieses Recht lediglich auf den Oberbürgermeister, den Finanzdezernenten und die Fraktionsvorsitzenden beschränkt.

IV. Die Zuständigkeit des VGH ergibt sich daraus, dass die gewählte andauernde Rechtspraxis einer Rechtsnorm gleichsteht, auch wenn kein formeller Normcharakter gewählt wurde (vgl. Kopp/Schenke, § 47, Rdnr. 28, Fußnote 71). Somit ist die Normenkontrolle eröffnet (§ 47 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 VwGO).

Im Falle der Unzuständigkeit wird um Verweisung gebeten.

Thomas Hummel
Rechtsanwalt

Anlagen:

- im Text bezeichnet
- Ausfertigung für die Gegenseite